



Regierungsrat, 9102 Herisau

An das  
Büro des Kantonsrates

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Februar 2019

**Schriftliche Anfrage Katrin Alder, Herisau, und Annette Joos, Herisau, Pflegefinanzierung im Kanton Appenzell Ausserrhoden nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 20. Juli 2018; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Am 29. Oktober 2018 reichten die Kantonsrätinnen Katrin Alder und Annette Joos, beide Herisau, eine schriftliche Anfrage ein. Darin wird Bezug auf das Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018 genommen. Die Kantonsrätinnen führen aus, das Bundesgericht habe aufgrund einer Klage im Kanton St. Gallen entschieden, dass die öffentliche Hand (Kanton und / oder Gemeinden) für die Restkosten im Pflegebereich neben den OKP-Beiträgen aufkommen muss. Dies gelte sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Bisher hätten die Kantone Höchstansätze festgelegt. Darüber hinausgehende Pflegekosten seien durch die öffentliche Hand nicht vergütet und entsprechend weiter belastet worden.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

**„Welches sind die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgerichtsentscheides auf die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) in Appenzell Ausserrhoden?“**

Zur Gewährleistung einer KVG-konformen Umsetzung der Pflegefinanzierung überprüft der Regierungsrat regelmässig, ob die festgelegten Höchstansätze noch angemessen sind und passt sie bei Bedarf an. So wurden unabhängig vom genannten Bundesgerichtsurteil die Höchstansätze der verrechenbaren Pflegekosten in Pflegeheimen per 1. Januar 2019 um durchschnittlich 6.5 % erhöht. Diese Erhöhung der Höchstansätze wird in Folge der bundesrechtlich festgelegten Beiträge von Krankenversicherern und Bewohnenden praktisch vollumfänglich von den für die Restfinanzierung zuständigen Gemeinden getragen. Die Gemeinden leisteten 2017 für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden für inner- und ausserkantonale Aufenthalte in Alters- und Pflegeheimen Pflegerestkosten in Höhe von Fr. 8'541'470.–. Im Jahr 2017 wohnten 1'270 Personen aus Appenzell Ausserrhoden in einem Alters- und Pflegeheim. 7 % dieser Personen wohnten in einer ausserkantonalen Institution.



Eine genaue Berechnung der Kostensteigerung für die Gemeinden ist nicht möglich, da die prozentuale Erhöhung in den einzelnen Pflegestufen zwischen 3.91 % bis 8.24 % liegt und die Verteilung der Pflegestufen im Jahr 2019 ein anderes Bild zeigen kann. Aufgrund der 2017 bezahlten Pflegerestkosten durch die Gemeinden und der durchschnittlichen Erhöhung der Höchstansätze dürfte eine Kostensteigerung von etwa Fr. 555'000.– für das Jahr 2019 resultieren.

Die Gemeinden haben gemäss Bundesrecht den nicht durch Beiträge der OKP und der versicherten Personen gedeckten Rest der Pflegekosten zu finanzieren. Eine unbegrenzte Anerkennung der individuellen Pflegekosten eines jeden Pflegeheims bzw. aller Spitex-Organisationen hätte enorme Kosten für die Gemeinden zur Folge und würde sich zudem stark kostentreibend auswirken. Es scheint dem Regierungsrat deshalb nach wie vor angezeigt, Höchstansätze für die Pflegekosten festzulegen. Diese sind jedoch so festzulegen, dass einerseits eine wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet ist, andererseits aber weder die geforderte Pflegequalität beeinträchtigt, noch ein unerwünschter Druck auf den Personalaufwand (Lohndumping, erhöhter Leistungsdruck) ausgelöst wird. Dies bedeutet, dass es für eine Mehrheit der Einrichtungen möglich sein muss, ihre Pflegeleistungen in konstanter Qualität zu erbringen. Die Leistungserbringer haben es zu einem gewissen Grad in der Hand, auf die betriebseigenen Kosten Einfluss zu nehmen.

Mit den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansätzen für das Jahr 2019 weisen die Pflegeheime gemäss den ausgewiesenen Pflegekosten im Jahr 2017 unterschiedliche Deckungsgrade auf. Die Spanne reicht von Deckungsgraden über 95 % bis hin zu Pflegeheimen, welche einen Deckungsgrad von unter 80 % ausweisen. Der Regierungsrat wird bei der nächsten Überprüfung der Höchstansätze im Sommer 2019 erwägen, ob in Anbetracht des genannten Bundesgerichtsurteils eine Erhöhung der Abdeckungsrate (höhere Anzahl Pflegeheime, die mit den festgesetzten Höchstansätzen ihre ausgewiesenen Pflegekosten decken können) angezeigt ist. Selbstredend hätte dies weitere finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.

Anzumerken ist, dass in Appenzell Ausserrhoden kein Fall bekannt ist, wo über den Höchstansätzen liegende ungedeckte Pflegekosten den Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt wurden. Eine indirekte Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten über die von den Bewohnenden bezahlten Aufenthaltskosten für Betreuung und Pension kann nicht ausgeschlossen werden. Das Ausmass – wenn überhaupt – scheint eher gering. Denn gemäss Preisüberwacher (Newsletter vom 14. Dezember 2018) liegen die durchschnittlichen Aufenthaltskosten in Appenzell Ausserrhoden mit Fr. 140.70 je Tag weit unter dem schweizerischen Durchschnitt von Fr. 171.04 je Tag. Die durchschnittlichen Aufenthaltskosten sind nur in den Kantonen Wallis, Glarus und Uri tiefer als in Appenzell Ausserrhoden.

### ***„Gibt es einen Zeitplan für die Anpassung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen?“***

Bevor ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung der notwendigen kantonalen Anpassungen festgelegt werden kann, gilt es die Handlungsoptionen sorgfältig zu prüfen und diese im interkantonalen Austausch zu spiegeln. Zur besseren Durchsetzbarkeit ist möglicherweise mittelfristig eine Anpassung des PFG nötig, insbesondere mit Blick auf griffigere Sanktionsmöglichkeiten bei unwirtschaftlicher Leistungserbringung. Ein Anpassungsbedarf des PFG ergibt sich zudem aufgrund der auf 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Anpassung von Art. 25a Abs. 5 KVG. Auf Bundesebene besteht gemäss der Antwort des Bundesrates vom 21. November 2018 auf die parlamentarische Anfrage 18.1055 kein Anpassungsbedarf.



**„Kann der Regierungsrat abschätzen, wie sich der Entscheid des Bundesgerichts auf die Tarifgestaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden bei der ambulanten Pflege (Spitex) und der stationären Pflege (Alters- und Pflegeheime) auswirken wird?“**

Das Bundesgerichtsurteil bestätigt, dass Bewohnenden von Pflegeheimen sowie Klientinnen und Klienten von Spitex-Organisationen nicht mehr als 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags in Rechnung gestellt werden dürfen. Somit hat das Bundesgerichtsurteil keinen direkten Einfluss auf die Rechnungstellung der Leistungserbringer gegenüber den Leistungsbeziehenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber